

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. Juli 1982

163. Stück

386. Verordnung: Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes

387. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt

386. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juni 1982 über die Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 wird hinsichtlich der der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden Betriebe durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, bezüglich des § 6 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1982 eine Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes durchzuführen.

(2) Stichtag für diese Erhebung ist der 30. November 1982.

§ 2. (1) Gegenstand der Erhebung der Weingartenflächen sind sämtliche Rebflächen in den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien von mehr als 5 Ar bzw. mehr als 100 Rebstöcken, ohne Rücksicht auf Ertragsfähigkeit und Erziehungsart, aufgegliedert nach Edelweinsorten, Schnittweingärten und Rebschulen.

(2) Gegenstand der Erhebung der Weinernte ist die gesamte aus eigener Fechsung erzeugte Menge an Vollwein und Traubenmost, an Haustrunk und Direktträgerwein sowie an verkaufter Traubenmaische und an verkauften Trauben in den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien.

(3) Gegenstand der Erhebung der Weinvorräte sind sämtliche am Stichtag gelagerten Mengen an Wein in landwirtschaftlichen Betrieben, in Winzergenossenschaften und sonstigen Verarbeitungsbetrieben sowie in Großhandelsbetrieben, aufgeglie-

dert nach Trink-, Verarbeitungs- und versetztem Wein, in allen Ländern. Als Weinvorräte sind nicht zu erheben sämtliche aus eigener Fechsung erzeugten Mengen an Wein der Weinernte 1982.

(4) Gegenstand der Erhebung des Weinlagerraumes ist die Lagerkapazität (gesamter Lagerraum) in landwirtschaftlichen Betrieben, in Winzergenossenschaften und sonstigen Verarbeitungsbetrieben sowie in Großhandelsbetrieben, aufgegliedert nach Fässern, Großbehältern (Tanks und Zisternen) sowie Flaschen, in allen Ländern.

§ 3. Zur Auskunftserteilung sind verpflichtet:

1. bei der Erhebung der Weingartenflächen und der Weinernte sowie der Weinvorräte und des Weinlagerraumes in landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter, Nutznießer) von Weingartenflächen oder deren Beauftragte mit einer Rebfläche von mehr als 5 Ar bzw. mehr als 100 Rebstöcken;
2. bei der Erhebung der Weinvorräte und des Weinlagerraumes in Winzergenossenschaften und sonstigen Verarbeitungsbetrieben sowie in Großhandelsbetrieben die Betriebsinhaber oder mit Handlungsvollmacht ausgestattete Personen der Betriebsleitung.

§ 4. Die gemäß § 3 Z 1 zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen haben die ihnen von ihrer Wohnsitzgemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsbogen in der Zeit vom 3. bis 10. Dezember 1982 auszufüllen und dieser Gemeinde zurückzustellen. Hiebei ist seitens der Gemeinde vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind. Die gemäß § 3 Z 2 zur Auskunftserteilung Verpflichteten haben die ihnen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen auszufüllen und bis spätestens 15. Jänner 1983 an das Österreichische Statistische Zentralamt rückzumitteln.

§ 5. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Betriebsbogen, die Summenhilfslisten und die Reinschriften

der Gemeindeblätter bis zum 31. Dezember 1982 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Betriebsbogen, die Summenhilfslisten und die Reinschriften der Gemeindeblätter bis 10. Jänner 1983 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden ist für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstehenden Kosten für jeden ausgefüllten Betriebsbogen eine Abfindung von S 11,— zu gewähren.

§ 7. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 ermittelten Einzeldaten bezüglich der Weingartenflächen, der Weinernte sowie der Weinvorräte und des Weinlagerraumes in landwirtschaftlichen Betrieben an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Haiden Staribacher

387. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 1. Juli 1982, mit der die Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt geändert wird

Auf Grund des § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975 über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 650, wird wie folgt geändert:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Für Untersuchungen, Analysen und sonstige Inanspruchnahmen der Anstalt, die in der Anlage nicht angeführt sind, ist das Entgelt, dem Grundsatz der Kostendeckung entsprechend, nach dem notwendigen Material-, Apparate- und Arbeitsaufwand zu berechnen.“

2. Die Anlage hat zu lauten:

„TARIF

I. Schriftliche Ausfertigungen

1. Urschriften von Zeugnissen
 1. Seite S 70,—
 - jede weitere Seite S 30,—
2. Abschriften und Gleichschriften von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und sonstigen schriftlichen Ausfertigungen
 1. Seite S 60,—
 - jede weitere Seite S 30,—

3. Durchschriften und Fotokopien je Seite S 12,—

II. Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenteilen

4. Botanische Art (einfache Untersuchung), nach erbrachtem Aufwand, mindestens jedoch S 75,—
5. Alter (mikroskopisch) S 75,—
6. Pflanzenqualität S 200,—
7. Trockensubstanz (Wassergehalt, Einzelbestimmung) S 80,—

III. Prüfung von Saatgut

(Mindestmenge nach internationalen Normen)

8. Samengehalt der Zapfen, je angefangene 10 kg Zapfen S 180,—
9. Samengehalt der Zapfen, Probeklungung gemäß § 159 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, je Kilogramm Zapfen S 18,—
10. Reinheit (Quickmethode) S 50,—
11. Keimprüfung (einschließlich Reinheitsprüfung) S 100,—
12. Biochemische Keimprüfung (einschließlich Reinheitsprüfung) S 150,—
13. Tausendkorngewicht S 50,—
14. Wassergehalt (im Zusammenhang mit Keimprobe) S 65,—
15. Gesundheit, nach erbrachtem Aufwand, mindestens jedoch S 80,—
16. Einfuhrkontrolle gemäß § 165 des Forstgesetzes (Belegprobe) S 50,—
17. Internationale Herkunftsbescheinigung (OECD) S 60,—
18. Anhänger dazu S 6,—

IV. Holzuntersuchungen

(für nach DIN ausgeformte Holzproben)

19. Mikroskopische Holzartenbestimmung, nach erbrachtem Aufwand, mindestens jedoch
 - a) für heimische Hölzer S 400,—
 - b) für Exotenhölzer S 800,—

V. Jahrringmessungen im Zuge von Schadenserhebungen

20. Bohrkernaussmessung ohne Referenzprüfung pro 10 Stück Bohrkern S 120,—
21. Bohrkernaussmessung mit Referenzprüfung (Prüfung auf synchrone Jahrringfolgen auf Grund eines Standarddiagrammes) pro 10 Stück Bohrkern S 210,—

22. Stammscheibenausmessung ohne Referenzprüfung pro 10 Stück Stammscheiben (4 Radian), nach erbrachtem Aufwand, mindestens jedoch S 400,—

23. Stammscheibenausmessung mit Referenzprüfung (Prüfung auf synchrone Jahrringfolgen auf Grund eines Standarddiagrammes) pro 10 Stück Stammscheiben (4 Radian), nach erbrachtem Aufwand, mindestens jedoch S 650,—

VI. Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Forstgesetz und Pflanzenschutzgesetz)

24. Je Mittel für je eine Anwendungskonzentration, ein Anwendungsverfahren und eine Indikation S 6 600,—
Als eine Indikation gilt insbesondere
- a) die Beizung von Saatgut (Koniferen und Laubbäume) gegen pilzliche Schädlinge,
 - b) die Prüfung eines Herbizides im Forstgarten bei Koniferen und Laubpflanzen sowie die Prüfung eines Herbizides gegen
 - Gräser auf kulturfreien Flächen,
 - Gräser in Jungkulturen (getrennt nach Laub- und Nadelholzkulturen),
 - Adlerfarn,
 - sonstige Farne,
 - vier Unholzarten,
 - c) die Prüfung eines Präparates gegen
 - den Großen braunen Rüsselkäfer,
 - Borkenkäfer am liegenden Holz,
 - je einzelne Holzart und je drei Borkenkäferarten mit etwa gleicher Flugzeit (Holzwertverlust während des Prüfzeitraumes wird gesondert in Rechnung gestellt),
 - saugende Insekten (maximal zwei Arten),
 - blattfressende Insekten bis drei Arten, sofern sie im gleichen Versuchsraum und zur gleichen Zeit auftreten.
- Erfordert die Prüfung bei lit. b und c mehr als drei verschiedene Standorte, so gilt dies als weitere Indikation.

VII. Laufende Kontrolle von anerkannten, zum Verkehr zugelassenen und als im Handel befindlich gemeldeten Pflanzenschutzmitteln

25. Pro Mittel und Jahr S 1 200,—

VIII. Baumschulen — Gesundheitskontrolle

(unter besonderem Hinweis auf die §§ 2 bis 8)

26. Grundentgelt für das erste Hektar . S 300,—
27. Für jedes weitere halbe Hektar S 80,—

IX. Prüfung von Pflanzenschutzgeräten

28. Für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten gilt § 4.

X. Entlehnung von Bekämpfungsgeräten

29. Motorgroßgeräte (ohne Bedienungspersonal- und Transportkosten), je nach Einsatz und Leistungsvermögen, pro Tag mindestens S 1 500,—

XI. Untersuchungen von Einsendungen auf Schadensursachen

30. Das Mindestentgelt pro Probe und Schädigungsursache beträgt S 150,—

XII. Bodenuntersuchungen

31. Für Probenvorbereitung gilt § 4, jedoch mindestens S 15,—
32. pH-Wert S 18,—
33. Karbonatgehalt (nach Scheibler) ... S 36,—
34. Organische Substanz S 36,—
35. Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl) .. S 150,—
36. Kohlenstoff S 50,—
37. Salzsäureaufschluß zur Nährstoffbestimmung S 280,—
Bestimmung einzelner Elemente aus diesem oder einem anderen Auszug (Kosten für den jeweiligen Auszug werden gesondert berechnet):
38. Phosphor S 30,—
39. Kalium S 20,—
40. Calcium S 30,—
41. Magnesium S 30,—
42. Eisen S 18,—
43. Mangan S 18,—
44. Kupfer S 18,—
45. Gesamtuntersuchung auf die Hauptnährstoffe Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen aus dem Salzsäureaufschluß, Gesamtstickstoff, Kohlenstoff, C : N-Verhältnis, pH-Wert S 490,—
46. Umtauschkapazität (T-Wert) S 150,—
47. Basensättigung (S-Wert) S 56,—
48. Korngrößenbestimmung (sechs Fraktionen) S 225,—

XIII. Chemische Pflanzenuntersuchungen

49. Für Probenvorbereitung gilt § 4, jedoch für
 a) Pflanzenanalysen mindestens ... S 40,—
 b) Holzprobenvorbereitungen mindestens S 60,—
50. Veraschung zur Nährstoffbestimmung S 165,—
51. Kalium S 20,—
52. Magnesium und Calcium je S 30,—
53. Phosphat S 30,—
54. Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl) .. S 170,—
55. Schwefelbestimmung in Nadeln pro Nadeljahrgang oder Blättern bei über zehn Proben, je Probe S 275,—
56. Schwefelbestimmung in Baryt-lap-pen S 275,—
57. Fluorbestimmung in Nadeln pro Nadeljahrgang oder Blättern bei über zehn Proben, je Probe S 275,—
58. Chlorid S 90,—
59. Nadelanalysen (N, P, K, Ca, Mg) .. S 445,—

XIV. EDV-Auswertung

60. Für Auswertungen an der anstaltseigenen elektronischen Rechenanlage gilt § 4.

XV. Luftbildauswertung

61. Für Luftbildauswertungen für Forstkarten in Bleistift auf Transparentpapier im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 10 000 mit oder ohne Höhenschichten und Koten gilt § 4.

XVI. Standortskartierung

62. Für Standortserkundung und -kartierung gilt § 4.

XVII. Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen

63. Für Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen gilt § 4.“

Haiden

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegen-
 genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.